



Rat der  
Europäischen Union

070451/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 03/07/19

Brüssel, den 3. Juli 2019  
(OR. en)

10334/19

JAIEX 100  
COWEB 82  
EUROJUST 126  
COPEN 279

#### **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES über die Zustimmung zum Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und Serbien durch Eurojust

---

# **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/... DES RATES**

**vom ...**

**über die Zustimmung zum Abschluss  
des Kooperationsabkommens  
zwischen Eurojust und Serbien  
durch Eurojust**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 2,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.

<sup>2</sup> Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 2002/187/JI kann Eurojust mit Drittstaaten und Organisationen Abkommen schließen. Diese Abkommen können sich insbesondere auf den Austausch von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, und die Abordnung von Verbindungsbeamten oder Verbindungsrichtern/-staatsanwälten zu Eurojust beziehen. Diese Abkommen können erst geschlossen werden, nachdem Eurojust die gemeinsame Kontrollinstanz zu den Datenschutzbestimmungen konsultiert und der Rat sie gebilligt hat.
- (2) Gemäß dem Beschluss 2002/187/JI dürfen derartige Abkommen, die Bestimmungen über den Austausch personenbezogener Daten enthalten, nur geschlossen werden, wenn für die betreffende Stelle das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 (im Folgenden "Übereinkommen") gilt oder wenn eine Beurteilung ergeben hat, dass diese Einrichtung ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet.
- (3) Zum Ausbau seiner Kapazitäten zur Zusammenarbeit mit Serbien hat Eurojust ein Kooperationsabkommen zwischen Eurojust und Serbien (im Folgenden "Abkommen") ausgehandelt.

- (4) Das Abkommen enthält Bestimmungen über den Austausch personenbezogener Daten. Serbien hat das Übereinkommen und das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Kontrollstellen und grenzüberschreitendem Datenverkehr ratifiziert. Die gemeinsame Kontrollinstanz von Eurojust hat zu den Bestimmungen des Abkommens bezüglich des Datenschutzes eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.
- (5) Das Abkommen ist am 26. März 2019 durch das Kollegium von Eurojust gebilligt worden.
- (6) Dem Abschluss des Abkommens durch Eurojust sollte zugestimmt werden.
- (7) Dänemark ist durch den Beschluss 2002/187/JI gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zur Durchführung des Beschlusses 2002/187/JI.
- (8) Das Vereinigte Königreich und Irland sind durch den Beschluss 2002/187/JI gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zur Durchführung des Beschlusses 2002/187/JI —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Dem Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und Serbien durch Eurojust wird zugestimmt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Bekanntgabe in Kraft.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an Eurojust gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*